

Diebstähle der Angeklagten auch zur Folge, daß die Werkstätten der betroffenen Wochenendsiedlung um ihr persönliches Eigentum und ihre ungestörte Erholung in ihren Wochenendgrundstücken ernsthaft besorgt waren und insoweit in Unruhe lebten. Das Kreisgericht wird schließlich einen weiteren, für die Beurteilung des Grades der Schuld bedeutsamen Umstand näher aufzuklären haben. Aus der Aussage der Angeklagten im Ermittlungsverfahren ergibt sich, daß sie im Jahre 1971 wegen zwei Diebstählen mit je 50 M Geldbuße zur Verantwortung gezogen worden ist. In Anbetracht dieser die Tatschwere charakterisierenden Umstände rechtfertigt die nunmehrige Bereitschaft der Angeklagten zur Arbeit für sich allein nicht die Anwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung. Das Kreisgericht wird vielmehr auf eine über der Mindeststrafe des § 181 StGB liegende Strafe zu erkennen haben.

#### *Anmerkung:*

Die Entscheidung des Kreisgerichts zeigt, daß es bei der Anwendung der straferschwerenden Tatbestandsmerkmale der §§ 162, 181 StGB, insbesondere zum Begriff „wiederholtes Handeln mit großer Intensität“, noch Unklarheiten gibt.

Die Ziff. 3 dieser Tatbestände des verbrecherischen Diebstahls erfassen Diebstahlshandlungen, die dadurch gekennzeichnet sind, daß zu ihrer Vorbereitung oder Durchführung ein bestimmter psychischer oder physischer Aufwand betrieben wird. Der Täter sieht sich hinsichtlich der Wegnahmehandlung bestimmten Schwierigkeiten gegenüber, die er nur durch diesen Aufwand überwinden kann. Durch diese besonderen geistigen oder körperlichen Anstrengungen verschärft sich die gegen das Eigentum gerichtete kriminelle Aktivität; es erhöht sich auch der Grad der Schuld.

„Große Intensität“ kann sich sehr vielgestaltig äußern. Sie kann darin liegen, daß der Täter zur Realisierung der Wegnahmehandlung bestimmte Mittel oder Methoden anwendet, z. B. Erbrechen von Türen oder Behältnissen mittels eines Werkzeugs, Benutzung einer Leiter zum Einsteigen in Fenster (vgl. OG, Urteil vom 30. März 1972 - 2 Zst 5/72 - NJ 1972 S. 366). Mit großer Intensität handelt auch der Täter, der zur Vorbereitung oder Durchführung des Diebstahls einen besonderen geistigen Aufwand betreibt, indem er z. B. durch umfangreiche Berechnungen und Aufzeichnungen die Straftaten zu ermöglichen bzw. zu verschleiern sucht (vgl. BG Neubrandenburg, Urteil vom 9. Februar 1972 - 2 BSB 17/72 - NJ 1972 S. 336). Auch das Verwerten von Erfahrungen aus früheren Einbrüchen in dasselbe Objekt gehören ebenso hierher wie das Sich-Einschließenlassen oder Einschleichen in ein Gebäude zum Zwecke des Diebstahls u. ä.

In diesem Zusammenhang ist erneut darauf hinzuweisen, daß der Begriff „große Intensität“ i. S. der §§ 162 Abs. 1 Ziff. 3, 181 Abs. 1 Ziff. 3 StGB mit dem in den §§ 161, 180 StGB zur Abgrenzung des Vergehens von der Verfehlung verwandten gleichen Begriff identisch ist (vgl. OG, Urteil vom 30. März 1972 - 2 Zst 5/72 - NJ 1972 S. 366). Aus der Tatsache, daß es sich bei Straftaten gegen §§ 162, 181 StGB um Verbrechen handelt, kann nicht der Schluß gezogen werden, daß an den Begriff „große Intensität“ in diesen Bestimmungen höhere Anforderungen zu stellen sind. Die Strafverschärfung nach den §§ 162, 181 StGB tritt deshalb ein, weil der Täter wiederholt, d. h. mindestens zweimal, mit großer Intensität tätig geworden ist. Dabei muß jede einzelne Handlung mit großer Intensität begangen worden sein.

Bei der Strafzumessung (§ 61 StGB) kommt es dann darauf an, das Ausmaß des „wiederholten Handelns mit großer Intensität“ zu beurteilen, d. h. die Anzahl

der Handlungen zu werten und die Intensität, die graduell unterschiedlich sein kann, entsprechend zu würdigen.

Nicht erforderlich ist, daß durch ein Handeln mit großer Intensität ein höherer Schaden verursacht wird. Bei den Ziff. 3 der §§ 162, 181 StGB stellt das wiederholte Handeln mit großer Intensität das straferschwerende Kriterium dar und nicht, wie beispielsweise in Ziff. 1 der genannten gesetzlichen Bestimmungen, die Höhe des Schadens. Daraus folgt, daß bei Vorliegen eines wiederholten Handelns mit großer Intensität in jedem Falle das Vorliegen eines verbrecherischen Diebstahls (§§ 162, 181 StGB) zu prüfen ist, und zwar unabhängig von der Höhe des Schadens.

Soweit sich trotz wiederholten Handelns mit großer Intensität unter Berücksichtigung der gesamten Umstände die Schwere der Tat nicht erhöht hat — z. B. bei einem geringen Schaden —, ist die Tat unter Anwendung des § 62 Abs. 3 StGB als Vergehen nach den §§ 161, 180 StGB zu beurteilen. Hier geht es aber nicht mehr um eine Frage der Tatbestandsmäßigkeit, sondern um eine Frage der Strafzumessung, bei der alle Tatumstände, so auch die Höhe des Schadens, zu berücksichtigen sind.

Josef Pasler,

Richter am Obersten Gericht

#### §44 StGB.

1. Die Strafverschärfung bei Rückfallstraftaten gemäß § 44 StGB ist gegen solche Täter anzuwenden, die bereits mehrmals wegen Verbrechens gegen das sozialistische, persönliche oder private Eigentum zu empfindlichen Freiheitsstrafen verurteilt wurden, die aber dessenungeachtet ihre gegen das Eigentum gerichtete kriminelle Aktivität mit gleichbleibender oder steigender Tendenz fortsetzen und trotz der ihnen durch entsprechende Maßnahmen zur Resozialisierung gegebenen Möglichkeit zu einem gesellschaftsgemäßen Verhalten nicht bereit sind, eigene Anstrengungen zur Überwindung ihrer negativen Einstellung zum Eigentum zu unternehmen.

2. Die richtige und differenzierte Anwendung des § 44 StGB erfordert die zusammenhängende Betrachtung der gesamten strafbaren Handlungen. Dabei sind insbesondere zu prüfen und zu bewerten:

- die Anzahl, Art und Höhe der Vorstrafen,
- die Motive sowie die Art und Weise der jeweiligen Tatbegehung,
- die zeitlichen Abstände zwischen den einzelnen Straftaten,
- die bei Betrachtung des gesamten strafbaren Verhaltens sich abzeichnende Tendenz der kriminellen Aktivität,
- die konkreten staatlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen zur Resozialisierung des Täters und sein Verhalten hierzu.

OG, Urt. vom 28. Juni 1972 — 2 Zst 23/72.

Der 28jährige Angeklagte ist seit 1959 achtmal, davon siebenmal wegen Diebstahls, verurteilt worden. Er verbüßte seine letzte Vorstrafe bis zum 13. Juli 1971. Nach der Entlassung aus dem Strafvollzug nahm er am 19. Juli 1971 eine Arbeit als Beifahrer auf.

Am 16. August 1971 entwendete der Angeklagte gemeinsam mit dem Fahrer des Lkw aus einem unverschlossenen Bierlager 40 Kästen helles Bier im Werte von etwa 1 100 M. Sie fuhren damit nach D., wo sie das Diebesgut verkaufen und sich den Erlös teilen wollten. Die angesprochenen Gaststättenleiter lehnten jedoch einen Ankauf ab, und die Angeklagten waren gezwun-